

Kirchengesetz
über die Ordnung der diakonischen Arbeit
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Diakoniesgesetz)

Vom 22. März 1991 (ABl. 1991 S. A 20)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	4	geändert	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 11 Ab. 6)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

I.	Grundbestimmungen	1
II.	Diakonie in der Kirchgemeinde	2
III.	Diakonie im Kirchenbezirk	4
IV.	Diakonie in der Landeskirche	5
V.	Schlußbestimmungen	8

I. Grundbestimmungen

§ 1

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums. Er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind deshalb zur Diakonie aufgerufen. Diakonie ist um das Heil und Wohl der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Bedrängnis, Not und Konflikte geraten sind. Mit ihrem diakonischen Handeln gewährt die christliche Gemeinde Hilfe und Beratung und richtet ihr Bemühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

* nichtamtlich

1.4.5 DiakonieG

(2) Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche gewinnt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in vielfältiger Form auf allen Ebenen konkrete Gestalt: in den Kirchgemeinden, in den Kirchbezirken, in kirchlichen Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Diensten sowie in der Landeskirche selbst.

§ 2

(1) Soweit der Dienst der Diakonie in Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Körperschaften geleistet wird, schließen sich diese auf vereinsrechtlicher Grundlage zu einem selbständigen Diakonischen Werk zusammen, das unter dem Schutz der Landeskirche steht.

(2) Bei diesem Zusammenschluß behalten die einzelnen, diesem Diakonischen Werk zugehörigen Werke, Einrichtungen, Verbände und sonstigen Körperschaften ungeachtet des landeskirchlichen Schutzes ihre rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit.

(3) Soweit es für eine effektivere Arbeit notwendig oder empfehlenswert ist, können bisher rechtlich unselbständige diakonische Einrichtungen und Arbeitszweige im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß zum Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit diesem Werk rechtlich selbständige Körperschaften gründen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diakonische Einrichtungen und Arbeitszweige, die bisher bereits rechtlich selbständig waren, ihre rechtliche Organisationsform ändern.

§ 3

Die in § 1 Absatz 2 und § 2 genannten Träger diakonischer Arbeit nehmen den Auftrag jeweils für ihren Bereich wahr und arbeiten untereinander zusammen. Im größeren Bereich sollen nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die im kleineren Bereich nicht oder nur unzureichend erfüllt werden können.

II. Diakonie in der Kirchgemeinde

§ 4

(1) Die Diakonie als geordneter christlicher Dienst am Nächsten vollzieht sich zuerst in der Kirchgemeinde.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchgemeinde gehören insbesondere

- a) der Dienst an Kranken, Schwachen, Einsamen, Gefährdeten, Bedrängten und an behinderten Menschen,
- b) die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Ausländern und besonderen Gruppen,
- c) die Förderung diakonischen Bewußtseins sowie die Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern,
- d) die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit,

(3) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages sollen sich die Kirchgemeinden innerhalb einzelner Regionen in den Kirchenbezirken im Zusammenwirken untereinander und mit anderen Trägern sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse um die Schaffung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Diakoniestationen für die Kranken-, Haus- und Familienpflege bemühen.

(4) Bei der Vorbereitung von Maßnahmen gemäß Absatz 3 haben sich die Kirchgemeinden der Beratung durch das Diakonische Werk der Landeskirche und durch das zuständige Regionalkirchenamt zu bedienen. Die Schaffung diakonischer Einrichtungen sowie die Beteiligung an bestehenden diakonischen Einrichtungen anderer Träger bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Regionalkirchenamt.

(5) Vom Diakonischen Werk der Landeskirche mit Genehmigung der Landeskirche beschlossene Sammlungen sind Aufgabe der Kirchgemeinden.

§ 5

(1) Für die diakonische Arbeit in der Kirchgemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er soll Empfehlungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche und des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk berücksichtigen und umsetzen.

(2) Zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben soll der Kirchenvorstand gemäß § 19 der Kirchgemeindeordnung einen Diakonieausschuß bilden. Kirchenvorstände benachbarter Kirchgemeinden, die in diakonischen Fragen zusammenarbeiten, können einen gemeinsamen Diakonieausschuß bilden.

1.4.5 DiakonieG

(3) Dem Diakonieausschuß sollen auch hauptberufliche diakonische Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Vertreter selbständiger diakonischer Einrichtungen des Bereiches angehören.

(4) In kleinen Kirchengemeinden kann anstelle eines Diakonieausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen in § 29 der Kirchengemeindeordnung ein ehrenamtlicher Diakoniebeauftragter eingesetzt werden. Gehört dieser dem Kirchenvorstand nicht an, so ist er auf Grund von § 15 der Kirchengemeindeordnung zu dessen Sitzungen hinzuzuziehen.

III. Diakonie im Kirchenbezirk

§ 6

(1) Auf der Ebene der Kirchenbezirke werden die diakonischen Aufgaben vorrangig von rechtlich selbständigen Ephoralvereinen für Diakonie wahrgenommen, die dem Diakonischen Werk der Landeskirche als Mitglieder angehören und die die Bezeichnung „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e. V.“ tragen sollen.

(2) Soweit bisher in einzelnen Großstädten Stadtmissionen bestanden, bleiben diese auf neuer vereinsrechtlicher Grundlage erhalten. Auch diese Vereine sind Mitglieder des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

(3) Die Bildung der Ephoralvereine für Diakonie sowie der in Absatz 2 genannten Stadtvereine hat auf der Grundlage von Muster-Satzungen zu erfolgen, die vom Diakonischen Werk der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt aufgestellt werden.

(4) Dem Vorstand eines jeden Ephoralvereins für Diakonie gehören der Superintendent, ein synodales Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes, ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente sowie vier von der Mitgliederversammlung zu bestellende Mitglieder an.

Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Der Geschäftsführer und die Leiterinnen bzw. Leiter der Einrichtungen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Vorstehendes gilt für die Vorstände von Stadtvereinen entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Ephoral- und Stadtvereine für Diakonie sind in der Regel natürliche Personen.

(6) Die Ephoral- und Stadtvereine für Diakonie können Träger diakonischer Einrichtungen ihres Bereiches sein.

§ 7

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages haben die Ephoral- und Stadtvereine für Diakonie mit den Kirchgemeinden und anderen Trägern diakonischer Arbeit ihres Bereiches zusammenzuarbeiten.

(2) Sie nehmen in erster Linie Aufgaben wahr, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle zweckmäßig oder notwendig ist. Dazu gehören insbesondere:

- a) Hilfe für Kinder, Jugendliche, Familien, alte Menschen;
- b) Hilfe für Blinde, Sehschwache, Hörgeschädigte, Körperbehinderte;
- c) Hilfe für geistig Behinderte;
- d) Hilfe für psychisch Kranke;
- e) Hilfe für Suchtmittelabhängige;
- f) Hilfe für Gefährdete, Obdachlose, Straffällige und Haftentlassene;
- g) Hilfe für Aussiedler, Asylbewerber und Ausländer;
- h) Anregung und Hilfe zur Diakonie der Gemeinde;
- i) evangelisch- missionarische Arbeit;
- j) Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben können die Vereine Beratungsstellen und andere Einrichtungen unterhalten.

(4) Die Vereine entscheiden eigenständig über ihren Aufgabenbereich. Dabei kann der in Absatz 2 vorgesehene Rahmen erweitert oder eingeschränkt werden.

IV. Diakonie in der Landeskirche

§ 8

(1) Auf landeskirchlicher Ebene wird der diakonische Auftrag durch das „Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.“ wahrgenommen. Dieses ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Hilfswerkes der

1.4.5 DiakonieG

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und setzt deren Tätigkeit fort.

(2) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. – nachstehend Diakonisches Werk genannt – wird mit den ihm angehörenden Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Satzung als landeskirchliches Werk im Sinne von § 8 der Kirchenverfassung anerkannt. Es erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.

(3) Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Zustimmung durch die Landessynode.

§ 9

(1) Die Tätigkeit des Diakonischen Werkes steht unter dem Schutz der Landeskirche. Seine Aufgaben ergeben sich aus seiner Satzung und diesem Kirchengesetz. In diesem Rahmen können ihm weitere Aufgaben von der Landeskirche übertragen werden.

(2) Die kirchenleitenden Organe der Landeskirche achten im Rahmen ihrer Aufgaben darauf, daß die Arbeit des Diakonischen Werkes auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschieht.

(3) Das Diakonische Werk soll sich bei öffentlichen Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zuvor mit der Landeskirche abstimmen. Es hält bei seiner Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland in grundsätzlichen Fragen und bei der Vorbereitung wichtiger rechtlicher Regelungen für seinen Bereich mit der Landeskirche Fühlung.

(4) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Landeskirche, die die diakonische Arbeit berühren, ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen.

(5) Das Diakonische Werk soll der Landessynode in der Regel einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit geben.

§ 10

- (1) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk nach Vorlage des jährlichen Haushaltplanes sowie des Stellenplanes im Rahmen ihres Haushaltes und nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektenplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit in der Landeskirche aus.

§ 11

- (1) Die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes werden vom Diakonischen Amt geführt. Dieses ist Rechtsnachfolger des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission und des Hauptbüros des Hilfswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (2) Unbeschadet seiner Eigenschaft als Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes behält das Diakonische Amt den Status einer selbständig arbeitenden Dienststelle des Landeskirchenamtes mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Das Diakonische Amt wird durch seinen Direktor geleitet. Dieser bestellt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt einen leitenden Mitarbeiter des Diakonischen Amtes zu seinem Stellvertreter. Der Direktor trägt gegenüber dem Landeskirchenamt die Verantwortung dafür, daß die dem Diakonischen Amt obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (4) Der Direktor stellt die erforderlichen Mitarbeiter des Diakonischen Amtes im Rahmen des Stellenplanes an. Er ist der Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter des Diakonischen Amtes.
- (5) Der Direktor und der Justitiar des Diakonischen Amtes werden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenamt berufen. Der Direktor soll ordiniert Theologe sein und dem Landeskirchenamt als außerordentliches oder ordentliches Mitglied angehören.

V. Schlußbestimmungen

§ 12

- (1) Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche, die nicht dem Diakonischen Werk angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen,
- (2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ ist dem Diakonischen Werk der Landeskirche und den in § 6 dieses Kirchengesetzes genannten Ephoral- bzw. Stadtvereinen für Diakonie vorbehalten.

§ 13

Das Landeskirchenamt kann nach Gehör des Diakonischen Werkes Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II bis IV dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 14

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Aufgehoben werden
 - a) Runderlaß des Landeskirchenamtes Nr. 125 über das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. Mai 1948 (Amtsblatt 1949 Seite A 76);
 - b) Runderlaß des Landeskirchenamtes Nr. 127 über die Ordnung der Inneren Mission der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 1948 (Amtsblatt 1949 Seite A 82);
 - c) Ordnung der Ephoralausschüsse für Innere Mission und Hilfswerk in den Kirchenbezirken vom 21. November 1980 (Amtsblatt Seite A 109).